



Patienteninformation

Was ist der Unterschied?

Einweisung oder Überweisung
ins Krankenhaus

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

bei Ihnen steht eine Behandlung im Krankenhaus an. Die Einzelheiten hat Ihr Arzt Ihnen bereits erläutert. Eine Behandlung im Krankenhaus erfolgt erst, wenn im ambulanten Versorgungsbereich keine weiteren Behandlungen mehr möglich sind. Doch auch im Krankenhaus kann eine ambulante Behandlung durchgeführt werden.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen

- den Unterschied zwischen ambulanter und stationärer Behandlung,
- wann Sie eine Einweisung und wann eine Überweisung benötigen.

Ambulante oder stationäre Behandlung

Als ambulante Behandlung bezeichnet man zum Beispiel die Behandlung bei Ihrem Haus- oder Facharzt. Von einer ambulanten Behandlung im Krankenhaus spricht man, wenn Sie weder die Nacht vor noch die Nacht nach der Behandlung im Krankenhaus verbringen.

Übernachten Sie im Krankenhaus, handelt es sich um eine stationäre Behandlung*. Teilstationär ist eine Behandlung, für die ein Krankenhaus benötigt wird, jedoch keine ununterbrochene Anwesenheit des Patienten im Krankenhaus notwendig ist. Es handelt sich um eine Behandlung, die gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum in einzelnen Intervallen erfolgt.

* Ausnahme: vor- und nachstationäre Behandlung

Zwei Wege ins Krankenhaus

Für die stationäre Behandlung im Krankenhaus wird in der Regel eine Einweisung, für die ambulante Behandlung im Krankenhaus grundsätzlich eine Überweisung benötigt.

Einweisung stationäre Behandlung

Die Einweisung ist überschrieben mit „Verordnung von Krankenhausbehandlung“. Mit diesem Einweisungsschein sind regelmäßig alle Krankenhausleistungen abgedeckt. Weitere Ein- oder Überweisungsscheine werden nicht benötigt.

Sie haben (gegebenenfalls nach Prüfung durch Ihre Krankenkasse) Anspruch auf vollstationäre Behandlung. Das Krankenhaus ist jedoch verpflichtet zu prüfen, ob eine stationäre Aufnahme wirklich erforderlich ist. Konkret umfasst die Krankenhausbehandlung alle Leistungen, die für die medizinische Versorgung notwendig sind, insbesondere

- ärztliche Behandlungen,
- Krankenpflege,
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Unterkunft und
- Verpflegung.

Mit der Einweisung werden auch die Vor- und Nachuntersuchungen erfasst. Hierzu gehören

- die Voruntersuchung zur Klärung einer vollstationären Krankenhausbehandlung,
- die Vorbereitung der Krankenhausbehandlung fünf Tage vor der stationären Behandlung,
- die Nachuntersuchung innerhalb von 14 Tagen nach der stationären Behandlung, sofern das Krankenhaus die Behandlung durchführen will.

weitere Einweisungs- oder Überweisungsscheine sind nicht erforderlich.

Überweisung ambulante Behandlung

Soll ausnahmsweise eine ambulante Behandlung im Krankenhaus erfolgen, wird Ihnen Ihr Arzt in der Regel einen Überweisungsschein ausstellen.

Bei der ambulanten Behandlung im Krankenhaus kann es sich handeln um

- eine ambulante Operation, zum Beispiel eine Kniespiegelung oder kleinere gynäkologische Eingriffe,
- eine spezielle Leistung bei einem Krankenhausarzt oder im Ausnahmefall bei einer Institutsambulanz.

Voraussetzung für die Behandlung ist, dass für diese Leistung der behandelnde Arzt eine sogenannte Ermächtigung (Genehmigung) hat.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Herausgeber
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9 | 40474 Düsseldorf

Stand: April 2016
Bild: © Spotmatik | Fotolia



Engagiert für Gesundheit.
Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

www.kvno.de